

STEUERNEWS

Ausgabe 03 – 12/2013

INHALT:

Schwerpunktausgabe: Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG)	01
Zitat	01
Die Offene Gesellschaft (OG)	02
Die Kommanditgesellschaft (KG)	03
Sonderfall: GmbH & Co KG	05
Steuerliche Behandlung von OG/KG	05
Umgründungen bei OG/KG	05
Sozialversicherung bei OG/KG	06
Aktuelles aus dem Steuerrecht	06
Aktuelles aus dem Bereich der Sozialversicherung	06
Adventzauber	07
apo.future.lab	08
Fristen nicht vergessen!!!	08
Team intern	08

Schwerpunktausgabe: Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Personengesellschaften wie OG oder KG sind beliebte Rechtsformen in Österreich. Viele unserer Klienten haben mit einem oder mehreren Gesellschaftern eine OG oder KG gegründet und betreiben ihr Unternehmen auf dieser rechtlichen Grundlage. Nachdem wir in der letzten Ausgabe die GmbH light als Schwerpunktthema beleuchtet haben, erscheint es uns sinnvoll – so quasi zur Abrundung – den Fokus auf OG und KG zu lenken.

Wie immer finden Sie auch in dieser Ausgabe die aktuellsten steuerlichen und rechtlichen Änderungen sowie für Sie relevante Erkenntnisse aus der jüngsten Rechtsprechung in gewohnter Art und Weise einfach aufbereitet.

Wir haben am 28. November 2013 unseren 9. Adventzauber gefeiert. Als Highlight haben wir den Kabarettisten

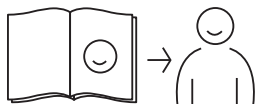
Bernhard Ludwig zu uns eingeladen. Das apo.future.lab. hatte am 18.9.2013 zum Thema „Wawi-Plus – Ertragsorientierte Sortimentsgestaltung“ und am 23.10.2013 zum Thema „Meine Offizin meine Kunden und ich“ geöffnet. Mehr darüber in dieser Ausgabe.

Als besonderes Service zum Jahresende haben wir auch heuer wieder eine Liste über sinnvolle steuerliche Maßnahmen zum Jahresende erstellt. Diese übersenden wir Ihnen elektronisch bzw. finden Sie sie auf unserer Homepage.

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches 2014. Wir freuen uns Sie auch im nächsten Jahr professionell, freundlich und kompetent unterstützen zu dürfen. *Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihr PFK+Partner Team* ■

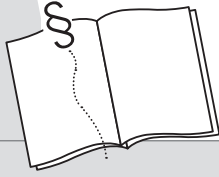
ZITAT:

„Suche nicht nach Fehlern, suche nach Lösungen.“



Henry Ford
(30.7.1863 – 7.4.1947)





Die offene Gesellschaft (OG)

Gesetzestext auszugsweise aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Das UGB Gesetz bildet den gesellschaftsrechtlichen Rahmen für die Gründung und den laufenden Betrieb jeder OG. Die Offene Gesellschaft (OG) löste im UGB die Offene Handelsgesellschaft (OHG) ab. >

Offene Gesellschaft (OG) – Errichtung der Gesellschaft

Begriff

§ 105 Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.

Anmeldung zum Firmenbuch

§ 106 Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

§ 106 Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Die wichtigsten Eckdaten

- Die Gründung einer OG ist – verglichen mit Kapitalgesellschaften – einfach und mit deutlich geringeren Gründungskosten verbunden.
- Die OG ist eine Gesellschaft, wo sich die Gesellschafter zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen – dabei ist per Gesetz jeder Zweck erlaubt (war früher nur auf die Ausübung eines Handelsgewerbes beschränkt).
- Der OG müssen zumindest 2 Personen angehören. Es gibt keine Ein-Mann-Personengesellschaft.
- Es empfiehlt sich, einen Gesellschaftsvertrag zu errichten, jedoch kann die OG auch durch mündlichen Vertrag und Eintragung ins Firmenbuch entstehen. Bei Apotheken ist die Konzessionserteilung unabdingbare Voraussetzung für die Eintragung ins Firmenbuch. Bei der Vertragsgestaltung besteht ein hohes Maß an Flexibilität bzw. ein hoher Gestaltungsspielraum.
- Wesen der OG ist, dass alle Gesellschafter persönlich, primär, unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch haften (siehe Haftung).
- Es gibt kein gesetzliches Mindestkapital – die Gesellschafter können ihren Beitrag frei vereinbaren.
- Die OG ist unbeschränkt rechtsfähig, das heißt die OG kann unter ihrer Firma Vermögen, Rechte und Pflichten erwerben. Sie steht beispielsweise beim Immobilienvermögen als Eigentümerin im Grundbuch. Die OG kann direkt klagen oder geklagt werden.
- Die Gesellschafter sind per Gesetz grundsätzlich zur Einzelgeschäftsführung und Einzelvertretung verpflichtet und befugt. Im Gesellschaftsvertrag kann allerdings Abweichendes vereinbart werden.
- Die OG wird durch den Abschluss eines „grundsätzlich“ formfreien Gesellschaftsvertrags errichtet. Sie entsteht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch.
- Steuerlich werden die Gesellschafter einer OG als Mitunternehmer gleich einem Einzelunternehmer behandelt (siehe Steuerteil). Sie unterliegen mit ihren Ergebnistanteilen aus der OG der Einkommensteuer. Zuerst wird das Ergebnis der OG ermittelt und danach entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag auf die Gesellschafter verteilt.
- Für die Gesellschafter gilt ein strenges Wettbewerbsverbot. Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen weder im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter teilnehmen (§ 112 UGB).
- Freiwilliges Ausscheiden ist nur möglich, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- Der Tod eines Gesellschafters hat grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbliebenen Gesellschafter können jedoch einen Fortsetzungsbeschluss fassen und die Gesellschaft weiterführen.

Geschäftsführung und Vertretung

Bei der OG herrscht der Grundsatz der Einzelvertretung. Jeder Gesellschafter ist allein befugt, die Gesellschaft zu berechtigen und zu vertreten. Das betrifft gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte. In der Geschäftsführung besteht dabei allerdings ein Widerspruchsrecht der anderen Gesellschafter. Widerspricht ein einziger geschäftsführender Gesellschafter, dann hat die Vornahme der Geschäftsführungshandlung zu unterbleiben. Hinsichtlich der

außergewöhnlichen Geschäfte bedarf es in der Geschäftsführung der Einstimmigkeit. Einzelne Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Gesellschafter, fixe und variable Kapitalkonten, Gewinnverteilung

Gesellschafter können natürliche Personen, andere Personengesellschaften, GmbHs oder sonstige juristische Personen sein.

Nach § 109 (1) UGB iVm § 163 UGB sind pro Gesellschafter für die erfolgten Einlagen fixe und variable Kapitalkonten einzurichten. Diese legen den Anteil am Gesellschaftsvermögen und sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, auch die Gewinnverteilung fest. Die Gesellschafter können jederzeit eine anteilige Gewinnverteilung z.B. im Rahmen der Einräumung eines Vorwegbezugs beschließen oder bereits im Gesellschaftsvertrag festlegen. Der Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteiles besteht dann nicht, wenn die Auszah-

lung der OG einen Schaden zufügen würde, wenn die Gesellschafter dagegen einen Beschluss fassen oder wenn der Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Einlage nicht geleistet hat. Die Gesellschafter sind nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Entnahmen zu tätigen.

Haftung

Die Gesellschafter der OG haften persönlich, primär, unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch.

- **Persönlich:** Der Gesellschafter haftet mit seinem gesamten Privatvermögen.
- **Primär:** Der Gesellschafter kann vom Gläubiger auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaft zur Befriedigung der Schuld in der Lage gewesen wäre. Der Gesellschafter kann nicht verlangen, dass der Gläubiger zuerst die Gesellschaft in Anspruch nimmt.
- **Unbeschränkt:** Die Haftung des Gesellschafters ist nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkbar.

- **Unmittelbar:** Der Gesellschafter kann vom Gläubiger auch ohne Zwischenschaltung der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.
- **Solidarisch:** Jeder Gesellschafter haftet für die gesamte Schuld. Es steht dem Gläubiger frei, welchen Gesellschafter er in Anspruch nimmt.

Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so haftet er zwingend auch für die bisherigen Altschulden. Ein Haftungsausschluss ist nicht möglich und kann nur im Innenverhältnis innerhalb der Gesellschafter vereinbart werden.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er grundsätzlich nur die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten und nur sofern diese vor Ablauf von fünf Jahren fällig geworden sind ■

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Gesetzestext auszugsweise aus dem (UGB)

Auch bei der KG bildet das UGB Gesetz den gesellschaftsrechtlichen Rahmen für die Gründung und den laufenden Betrieb jeder KG. Die KG ist eine Rechtsform, bei der es zwei Arten von Gesellschaftern gibt. Die Komplementäre haften wie die Gesellschafter einer OG primär, unbeschränkt und solidarisch und die Kommanditisten haften nur in Höhe ihrer Hafteinlage. Diese wird ins Firmenbuch eingetragen. >

Begriff, Anwendung der Vorschriften über die offene Gesellschaft

§ 161 (1) Eine Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre).

(2) Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.“

Komplementär



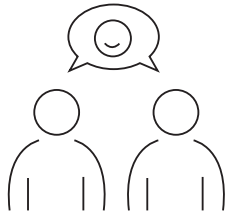
uneingeschränkte Haftung



KG

Kommanditist





Die wichtigsten Eckdaten

- Für die KG gelten für den Komplementär im Wesentlichen die gleichen Vorschriften wie für die OG.
- Der Tod des Kommanditisten führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann mit den Erben fortgesetzt werden.
- Für den Kommanditisten bestehen nicht nur hinsichtlich der Haftung diverse Sonderregelungen:

Haftung Kommanditist

Der Kommanditist haftet nur in Höhe seiner Hafteinlage. Eine Herabsetzung ist den Gläubigern gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ins Firmenbuch eingetragen ist. Wird die Einlage durch Verluste verringert, bedeutet das noch keine Änderung der Höhe der Haftung. Tätigt ein Kommanditist Entnahmen, die seine Gewinnanteile übersteigen, lebt seine Haftung wieder auf.

Bei Anteilsübertragungen kann sowohl die Haftung des Veräußerers als auch des Erwerbers dann vermieden werden, wenn der Veräußerer alle Hafteinlagen geleistet hat, es zu keiner Einlagenrückgewährung im Zuge der Anteilsübertragung kommt und ein Nachfolgevermerk gem. § 4 Z 6 FBG im Firmenbuch eingetragen wurde.

Geschäftsführung

Der Kommanditist ist bei gewöhnlichen Geschäften von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Er hat weder Mitsprache- noch Widerspruchsrecht. Außergewöhnliche Geschäfte bedür-

fen der Zustimmung aller Gesellschafter. Abweichende Regelungen sind natürlich möglich.

Vertretung

Der Kommanditist ist zwingend von der Vertretung ausgeschlossen. Es ist allerdings möglich, dem Kommanditisten Vertretungsvollmacht für einzelne Geschäfte oder auch die Prokura zu erteilen.

Wettbewerbsverbot

Für den Kommanditisten gilt das Wettbewerbsverbot nicht. Er hat jedoch die Gesellschaft schädigende Handlungen zu unterlassen.

Informations- und Kontrollrechte

Dem Kommanditisten steht nicht wie dem Komplementär ein jederzeitiges Bucheinsichtsrecht zu. Der Kommanditist kann eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen und hat in angemessenem zeitlichem Abstand dazu jenes Einsichts- und Kontrollrecht, das für die Prüfung der Richtigkeit des Jahresabschlusses erforderlich ist (ordentliches Kontrollrecht). Er kann sich hierbei eines Sachverständigen bedienen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. unredlicher Geschäftsführung oder Verweigerung der ordentlichen Kontrolle) hat der Kommanditist außerordentliche Kontrollrechte, die er nötigenfalls gerichtlich durchsetzen kann.

Bestandteile von OG/ KG Verträgen sind unter anderem:

Der Gesellschaftsvertrag einer OG/ KG ist prinzipiell formfrei – er kann somit auch mündlich geschlossen werden. In der Praxis haben sich folgende Vertragsbestandteile herausgebildet:

1. Gesellschafter, Unternehmensgegenstand, Firma, Sitz
2. Vermögenseinlagen, Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft

3. Geschäftsführung¹ und Vertretung
4. Kontrollrechte der Gesellschafter
5. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Jahresabschluss
6. Vermögensbeteiligung, Gewinn- und Verlustbeteiligung²
7. Anteilsverkauf, Vorkaufsrecht, Verfügungsbeschränkungen³
8. Ausscheiden von Gesellschaftern und Auseinandersetzung³
9. Tod eines Gesellschafters
10. Konkurrenzverbot
11. Schlussbestimmungen

Im Bereich der Apotheken kommt als wesentlicher Bestandteil noch die Beschreibung der Kozessionrechte sowie Regelungen hinsichtlich des Übergangs der Konzession dazu.

Hinsichtlich der oben angeführten Vertragsbestandteile gibt es bei den folgenden Punkten aus unserer Sicht zusätzliche Anmerkungen:

- ¹3. Geschäftsführung
Wir empfehlen Beschränkungen in der Geschäftsführung in der Form eines Kataologs an zustimmungspflichtigen Geschäften festzuschreiben.
- ²3. Gewinn- und Verlustbeteiligung
Hier sollten Sie allfällige Vorwegbezüge z.B. des Komplementärs regeln oder auch abweichende Ergebnisverteilungen.
- ³7. und 8.
In diesen Bereichen ist insbesondere eine klare Festlegung der Wertbestimmung bei Ausscheiden von Gesellschaftern festzulegen. Auch sichern Vorkaufsrechte die anderen Gesellschafter gegen den Eintritt neuer Gesellschafter ab. Regelungen, ob der Anteil innerhalb der Familie übertragbar oder vererbbar ist sollten hier klar vereinbart werden ■

Sozialversicherung bei OG/KG



Die Gesellschafter einer OG beziehen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit. Sie unterliegen der Pflichtversicherung nach dem GSVG. Für Freiberufler gelten zum Teil Sonderbestimmungen.

Im **Sozialversicherungsrecht** haben die **Komplementäre** dieselbe Stellung wie die Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft. Bei den **Kommanditisten** unterscheidet man drei Fälle, wobei

sich die rechtliche Stellung sowohl aus dem **Arbeits- als auch dem Gesellschaftsvertrag** ergibt:

- Ein Kommanditist, der sich nur durch Leistung der Pflichteinlage an der KG beteiligt, unterliegt **keiner Sozialversicherungspflicht**.
- Ein Kommanditist, der **Unternehmerrisiko** trägt (z.B. Nachschusspflicht) oder/und **Geschäftsführungsbefugnis** zusteht, ist **neuer Selbständiger** (Begründung des Gesellschaftsverhältnisses nach dem 30.6.1998) und – sofern die Versicherungsgrenze überschritten wird – nach **GSVG** sozialversicherungspflichtig.

- Ein Kommanditist, der in Form einer **unselbständigen Beschäftigung (Dienstvertrag, auch freier Dienstvertrag)** für die KG tätig ist, ist grundsätzlich nach **ASVG** sozialversicherungspflichtig, es sei denn, ihm steht laut Gesellschaftsvertrag eine einflussreiche Stellung auf die Geschäftsführung zu. In diesem Fall ist das GSVG anzuwenden.

Sowohl im Bereich des **ASVG** (§ 410) als auch des **GSVG** (§ 194a) besteht die Möglichkeit der **Einholung eines Feststellungsbescheides** hinsichtlich der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Normen ■

Aktuelles aus dem Steuerrecht

Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit 1.1.2014 tritt das neue Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der UFS (Unabhängige Finanzsenat) durch das BVG (Bundesverwaltungsgericht) ersetzt. Neben einigen begrifflichen Änderungen geht es darum, im Instanzenzug eine Organisationsstruktur mit Gerichtsqualität im Sinne des Art.

6 MRK zu schaffen und die Verfahren zu beschleunigen.

Aus der „Berufung“ wird eine „Beschwerde“, die Beschwerdefrist beträgt weiterhin 1 Monat ab Bescheidzustellung. Auf die Beschwerde folgt eine Beschwerdeentscheidung der Abgabenbehörde sowohl über formale als auch inhaltliche Rechtsfragen. Das Bundesfinanzgericht erlässt Erkenntnisse und Beschlüsse, diese müssen

eine Belehrung über die Revision an den Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof enthalten. Die Revision ist nur dann zulässig, wenn im Verfahren eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung geklärt werden muss. Die Revisionsfrist beträgt 6 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses, dies entspricht der bisherigen Frist für das Einbringen einer Beschwerde ■

Aktuelles im Bereich der Sozialversicherung

Anmeldung bei der Gewerblichen Sozialversicherung gegebenenfalls noch vor Jahresende ratsam

Für Freiberufler bzw. so genannte Neue Selbständige kann es ratsam sein, sich noch vor Ablauf des Jahres 2013 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

(GSVG) anzumelden, da ansonsten ein Beitragszuschlag droht. Ob Sozialversicherungspflicht für die selbständige Tätigkeit eintritt, hängt davon ab, ob die jeweilige Versicherungsgrenze, d.h. ein entsprechender Gewinn aus der Tätigkeit, überschritten wird. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bestimmungen auf unserer Homepage in der Rubrik „Klienteninfo“ ■



Adventzauber



„Der Advent kann nicht ohne Zauber beginnen ...“, unter diesem Motto trafen sich am 28.11. wieder Kunden, Geschäftspartner und Interessenten beim PFK+Partner-Adventzauber 2013. Edith und Peter Kollermann hießen die zahlreichen Gäste willkommen, informierten über Neuigkeiten aus der PFK und gaben einen Ausblick auf kommende Vorhaben.

Stargast des Abends war der Kabarettist Bernhard Ludwig, der über Ursachen und Lösungen von Unzufriedenheit seine eigenen Theorien zum Besten gab. Was wohl auf verschiedenste Lebensbereiche zutrifft, ist die von ihm geprägte Formel der Unzufriedenheit: Unzufriedenheit = Erwartetes/Erreichtes. An

den Erwartungen könne jeder schrauben, und das Erreichte „kennt jeder selbst“, konstatierte Bernhard Ludwig.

DJane Millie Lahouti bewies wieder Gefühl und Geschmack beim Griff in die Musikkiste und sorgte für die perfekte akustische Untermalung. Bei Speis und Trank ergaben sich viele anregende Gespräche, die sich bis in den späten Abend hinein vertieften.



Fristen

nicht vergessen!!!

Bis spätestens 31.12.2013

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 11/2013

Bis spätestens 15.01.2014

- Dienstgeberabgabe 12/2013
- Kommunalsteuer 12/2013
- Lohnabgaben 12/2013
- Umsatzsteuer 11/2013
- Werbeabgabe 11/2013

Bis spätestens 31.01.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 12/2013

Bis spätestens 17.02.2014

- Einkommen-, Körperschaftsteuer VZ 1. Quartal 2014
- Dienstgeberabgabe 01/2014
- Kommunalsteuer 01/2014
- Lohnabgaben 01/2014
- Umsatzsteuer 12/2013
- Werbeabgabe 12/2013
- Kammerumlage 4. Quartal 2013

Bis spätestens 28.02.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 01/2014

Bis spätestens 17.03.2014

- Dienstgeberabgabe 02/2014
- Kommunalsteuer 02/2014
- Lohnabgaben 02/2014
- Umsatzsteuer 01/2014
- Werbeabgabe 01/2014

Bis spätestens 31.03.2014

- Zusammenfassende Meldung (Ust) 02/2014

Weitere wertvolle Infos – auf unserer Homepage
www.pfk-partner.at



apo.future.lab

Im Herbst des laufenden Jahres wurden noch zwei apo.future.lab-Veranstaltungen angeboten. Am 18.09. ging es um die **Warenbewirtschaftung als zentrales Erfolgselement** in der Steuerung einer Apotheke. DI Gerhard Löw von der Herba Chemosan und Mag. pharm. Andreas Berger von der Ameisapotheke im 14. Bezirk stellten ihre Erfahrung mit der Software Wawi Plus vor, die mathematisch-statistische Verfahren zur Grundlage hat. Wenn man bedenkt, dass 80% des Rohertrages mit nur 20% der Produkte erwirtschaftet wird, ist klar, dass es sich lohnt, auf ein optimiertes Bestell- und Lagerwesen zu achten.

Das apo.future.lab im Oktober (23.10.) zeigte die Verhaltensweisen von Kunden in der Offizin auf und bot Empfehlungen, wie man darauf reagieren kann. Dr. Elke Gruber-Schwarz

(GS&P) und Walter Fortunat (Phoenix) erläuterten ihre Analyseergebnisse und Schlussfolgerungen an diesem gut besuchten Vortragsabend: Der Kunde/ die Kundin braucht Orientierung – wird diese nicht angeboten, schafft er/sie sich diese selbst. Und hat keine Zeit oder keine Ruhe, sich zu informieren, zu testen oder zu schmökern.

Über die optische Aufbereitung von Produktinformationen in Offizin und Schaufenstern konnte auch Walter Fortunat eine Vielzahl an positiven und negativen Beispielen nennen.

Mit diesem Abend ging die 2. Serie des apo.future.lab zu Ende. PFK+Partner und PFK Best Practice freuen sich auf neue Impulse mit Referenten und Teilnehmenden im Jahr 2014!



Susanne Gartler



Harika Karaca

Team intern

Neu im Team sind Susanne Gartler und Harika Karaca BA, die Sie im Sekretariat betreuen und das PFK Team auch in der Buchhaltung verstärken werden. ■

IMPRESSUM

Verleger und Herausgeber:

PFK+Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Peter Kollermann

Redaktion:

Mag. Peter Kollermann
Mag. Edith Kollermann

Alle:

Mariahilfer Straße 54, A-1070 Wien
Tel. (+43-1) 522 08 00
Fax (+43-1) 522 08 00-27
e-Mail: office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at

Gestaltung & Layout:

Knapp, Werbeagentur
Schottenfeldg. 41-43/30a, A-1070 Wien
Tel. (+43) 676 539 79 52
Fax (+43-1) 524 01 63
e-Mail: office@agenturknapp.at

Die allgemeinen Informationen in der STEUERNEWS können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.